Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6852**
14. Wahlperiode 31. 08. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Besoldung an Hochschulen umfassend zu modernisieren.

Zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung soll eine stärker leistungsorientierte Professorenbesoldung mit einer wettbewerbsfähigen, flexiblen Bezahlungsstruktur eingeführt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Wegfall der bisherigen altersabhängigen Stufen bei den Grundgehältern sowie der Zuschüsse anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Einrichtung zweier gemeinsamer Ämter an Fachhochschule und Universität [W 2: festes Grundgehalt 3 580 Euro (ca. 7 000 DM); W 3: 4 350 Euro (ca. 8 500 DM)]; Möglichkeit der besoldungssystematischen Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten
- Vergabe variabler Leistungsbezüge anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für die besondere individuelle Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung
- Stärkung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen durch Wegfall der bisherigen Obergrenze der Besoldung (B 10) zur Förderung der Gewinnung nationaler und internationaler Spitzenwissenschaftler und durch die Schaffung der Möglichkeit, Einkommensbestandteile aus von der Privatwirtschaft eingeworbenen Drittmitteln zu erhalten
- Bundesrechtliche Festlegung eines dynamischen Vergaberahmens, der sicherstellt, dass zukünftig das Gesamtvolumen der Besoldungsausgaben eines jeweiligen Dienstherrn an Hochschulen zumindest erhalten bleibt
- Eröffnung umfangreicher Handlungsspielräume für Bund und Länder jeweils für ihren Bereich, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Vergabeverfahrens, der Zuständigkeit für die Vergabe, der Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen und die Möglichkeit, den Vergaberahmen in begrenztem Umfang anzuheben

- Optionsmodell für vorhandene Professoren und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen: Für alle neu eingestellten Professoren gilt das neue System. Die vorhandenen Professoren bleiben weiterhin im alten System und steigen in den Altersstufen auf, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse mehr; sie können auf Antrag jederzeit in das neue System wechseln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

1.1 Juniorprofessoren:

Die Einführung der Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W1 sowie die Einführung der Bewährungszulage nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ist für Bund und Länder kostenneutral umsetzbar, da die erforderlichen Mittel und Stellen durch Umwandlung aus den künftig wegfallenden Stellen für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten geschaffen werden.

1.2 Professoren:

Die Einführung der Bundesbesoldungsordnung W mit den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie ergänzender leistungsabhängiger variabler Bezüge ist für Bund und Länder durch die Vorgabe eines dynamischen Vergaberahmens, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen, grundsätzlich kostenneutral umsetzbar.

Die Höhe ggf. anfallender Mehrausgaben hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

1. der Wahrnehmung der Möglichkeit zum Ausbringen von Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an allen Hochschularten sowie die Besetzung dieser Planstellen;
2. der Wahrnehmung der Wechseloption in das neue Besoldungssystem durch die Professoren in der Übergangsphase;
3. der zukünftigen Entwicklung der Einstellung und des Ausscheidens von Professoren sowie der damit zusammenhängenden Altersstruktur der Professorenschaft;
4. der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um durchschnittlich zwei vom Hundert.

Nähere Einzelheiten zu ggf. anfallenden Mehrausgaben in der Übergangsphase sowie den maximalen Mehrausgaben durch Erhöhung des Vergaberahmens enthält die Gesetzesbegründung.

2. Vollzugsaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich nicht benötigt.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 30. August 2001

022 (132) – 225 00 – Ho 15/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

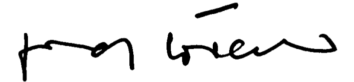
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „2. Abschnitt: Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen 18 bis 38“

   b) Im 2. Abschnitt wird die Angabe zum 3. Unterabschnitt wie folgt gefasst:

      „3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen 32 bis 36“

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,“

3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen“ durch die Wörter „ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht feste Gehälter“ durch die Wörter „nichts anderes“ ersetzt.

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

   „2. Abschnitt
   Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen“

6. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 3. Unterabschnitts wie folgt gefasst:

   „3. Unterabschnitt
   Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“

7. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt gefasst:

   „§ 32
   Bundesbesoldungsordnung W

   Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen.

   § 33
   Leistungsbezüge

   (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

   1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
   2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
   3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

   Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

   (2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts in dem Umfang ruhegehaltfähig, in dem sie in den letzten fünf Dienstjahren vor dem Eintritt in den Ruhestand durchschnittlich zugestanden haben. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

   (3) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

   1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
   2. zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 3 und
   3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

   zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern

im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 34
Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge eines Dienstherrn ist so zu bemessen, dass die jährlichen Besoldungsausgaben für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 sowie W 2 und W 3 den Besoldungsausgaben aus diesen Besoldungsgruppen im vorherigen Haushaltsjahr, geteilt durch die Anzahl der im vorherigen Haushaltsjahr vorhandenen Planstellen, vervielfältigt mit der Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen, entsprechen (Vergaberahmen); Überschreitungen des Vergaberahmens sind in Höhe von durchschnittlich zwei vom Hundert zulässig.

(2) Der Vergaberahmen ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen. Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Vergaberahmen eingehalten wird; im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Ausgaben, die keine Personalausgaben sind, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für

1. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5,
2. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie
3. sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4.

Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben sind die Ausgaben und Planstellen für Beamte der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des Bundes, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung geregelt sind, einzubeziehen.

(4) Der Vergaberahmen nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil.

§ 35
Forschungs- und Lehrzulage

(1) An Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Forschungsvorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden.

(2) Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die private Drittmittel für Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann; eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird."

8. § 36 wird aufgehoben.
9. § 43 wird aufgehoben.
10. § 50 wird aufgehoben.
11. In § 72 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

    „bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen."
12. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 3 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres].

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C und Beamte der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund des § 33 Abs. 3 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] noch nicht erlassen sind, am 1. Januar [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzula-

genverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 sowie Beamten der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des Bundes, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung geregelt sind.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund des § 33 Abs. 3 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] noch nicht erlassen sind, am 1. Januar [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.“

13. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nummer 20 wird aufgehoben.

b) Die Vorbemerkung Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen.“

c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

14. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt,

wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

3. Amtsbezeichungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor[1)]

[1)] nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

Besoldungsgruppe W 2

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)]

Vizepräsident der …[1)2)]

Rektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Konrektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 3.

[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)]

Vizepräsident der …[1)2)]

Rektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 2.

[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

15. Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 070	3 580	4 350“

16. In der Anlage IX wird der Teil **„Bundesbesoldungsordnung C“** aufgehoben.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IX § 67 des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Angabe eingefügt:

   „4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,“

3. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Künstlerischen Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.“

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer

nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

Artikel 3

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,“ durch die Angabe „Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,“ ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird die Angabe „gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C,“ durch die Angabe „nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W,“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist bis zum Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]. Für die am Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C sowie Beamten der Nr. 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B findet § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird. Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des Bundes, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum… [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung geregelt sind.“

Artikel 4

Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung

Die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

Artikel 5

Sonderzuschlagsverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Sonderzuschlagsverordnung vom 16. März 1998 (BGBl. I S. 513) wird nach dem Wort „Anfangsgrundgehalts“ die Angabe „, bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu 10 vom Hundert des Grundgehalts“ eingefügt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Sonderzuschlagsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 1. Dezember 1999 das Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ verabschiedet. Mit diesem Programm soll das Leitbild des aktivierenden Staates, das sich die Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“ gegeben hat (Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998, Kapitel IX, Nr. 11, 2. Abs.) umgesetzt werden. Eines der – neben den 15 Leitprojekten – weiteren 22 Projekte des Programms der Bundesregierung „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ ist die Reform des Dienstrechts der Hochschullehrer.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das Dienstrecht für das Hochschulpersonal umfassend zu modernisieren und darüber hinaus die Anstellungs- und Vergütungsbedingungen im gesamten Wissenschafts- und Forschungsbereich zu optimieren. Angestrebt werden flexible Rahmenbedingungen, damit Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihre Aufgaben in Wissenschaft und Forschung im weltweiten Wettbewerb besser erfüllen können.

Zur Vorbereitung von Reformvorschlägen der Bundesregierung hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung im Juli 1999 die Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ berufen. Die Expertenkommission hat am 10. April 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Neben der Neugestaltung des Qualifikationsweges der Hochschullehrer sind Schwerpunkt des Berichtes Überlegungen zu einer stärkeren Leistungsorientierung der Professorenbesoldung.

Der Gesetzentwurf knüpft weitgehend an die Empfehlungen der Expertenkommission an und setzt eigene Akzente bei dem Besoldungsgefüge der Professoren.

1. Besoldungssystematische Gleichstellung von Universität und Fachhochschule

Im Bereich der Besoldung werden zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung des Hochschulsystems geschaffen. Die Fachhochschulen, die nach dem Hochschulrahmenrecht des Bundes im Vergleich zu Universitäten andersartig aber gleichwertig sind, erhalten besoldungssystematisch gleiche Wettbewerbsbedingungen. Die neue Bundesbesoldungsordnung W weist zukünftig die neuen Professorenämter W 2 und W 3 sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen aus. Die Entscheidung, welche Professorenstellen an welcher Hochschulart tatsächlich eingerichtet werden, liegt dann im Verantwortungsbereich des jeweiligen Gesetzgebers.

2. Leistungsorientierte Ausgestaltung der Besoldungsstruktur

Die bisherigen altersabhängigen Besoldungsstufen werden zugunsten eines neuen Besoldungssystems aus festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen mit folgenden Eckpunkten abgeschafft:

a) Schaffung einer neuen Bundesbesoldungsordnung W

Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (im Folgenden: „Professoren“) werden in einer neuen Bundesbesoldungsordnung W (Wissenschaft) geregelt.

Diese sieht drei Ämter vor:

- **W 1:** (sog. „Juniorprofessor“) mit festem Grundgehalt von 3 070 Euro (ca. 6 000 DM) zzgl. Zulage i. H. v. 260 Euro (ca. 500 DM) monatlich, sobald seine Bewährung gem. § 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes n. F. festgestellt wurde,
- **W 2:** mit festem Grundgehalt von 3 580 Euro (ca. 7 000 DM),
- **W 3:** mit festem Grundgehalt von 4 350 Euro (ca. 8 500 DM),

b) leistungsabhängige variable Besoldungsbestandteile als Ergänzung des Grundgehalts

Neben dem festen Grundgehalt als Mindestbezug werden in den neuen Besoldungsgruppen W 2 und W 3 variable Besoldungsbestandteile vergeben, die von der Bewertung der von den einzelnen Hochschullehrern erbrachten Leistung abhängig sind und daher dem Leistungsprinzip in deutlich größerer Weise als das bisherige Besoldungssystem entsprechen.

Variable Leistungsbezüge werden vergeben:

- anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Nach Maßgabe des Leistungsstandes wird jeder Professor Zugang zu den variablen Besoldungsbestandteilen haben und damit die individuelle Besoldung höher als das Grundgehalt sein. Nur in Ausnahmefällen ist damit zu rechnen, dass Professoren lediglich das Grundgehalt beziehen werden. Es handelt sich damit eher um einen „festen Gehaltsbestandteil“, der um variable Leistungsbezüge ergänzt wird. An der Bezeichnung „Grundgehalt“ wird in dem Gesetzentwurf jedoch wegen der tatbestandlichen Anknüpfung an diesen Begriff in zahlreichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften festgehalten.

Gemessen an der bisherigen Besoldung von C 2- und C 3-Professoren können an Professoren in der neuen Besoldungsgruppe **W 2 im Durchschnitt rd. 4 600 Euro (ca. 9 000 DM)** gezahlt werden [Mindestbezug von 3 580 Euro (ca. 7 000 DM), zzgl. variabler Ge-

haltsbestandteile von im Durchschnitt ca. 1 020 Euro (ca. 2 000 DM), die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden], und gemessen an der bisherigen Besoldung von C 4-Professoren können in der neuen Besoldungsgruppe **W 3 im Durchschnitt rd. 5 930 Euro (ca. 11 600 DM)** gezahlt werden [Mindestbezug 4 350 Euro (ca. 8 500 DM) zzgl. variabler Gehaltsbestandteile von im Durchschnitt ca. 1 580 Euro (ca. 3 100 DM), die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden].

c) Wegfall der bisherigen Obergrenze der Gesamtvergütung

Die bisherige maximale Besoldung eines C 4-Professors ist einschließlich der Berufungs- und Sonderzuschüsse auf die Höhe der Besoldung aus der Besoldungsgruppe B 10 begrenzt. Diese Begrenzung führt im Wettbewerb mit privaten Hochschulen und der inländischen Wirtschaft sowie ausländischen Arbeitgebern zu Nachteilen der deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der globalen Konkurrenz um Spitzenkräfte.

Das deutsche Besoldungsrecht kann sich der bekannten nationalen und internationalen Wettbewerbsproblematik bei der Gewinnung von Spitzenwissenschaftlern nicht verschließen. Im Interesse des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Deutschland wird deshalb mit der Reform ein klares Zeichen gesetzt, indem die bisherige Besoldungsobergrenze ersatzlos gestrichen wird. Die Möglichkeiten deutscher Hochschulen, Spitzenwissenschaftleraus dem Ausland, aus der Wirtschaft oder aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu berufen, werden so verbessert.

d) Flexibilisierung/Schaffung von Spielräumen für Bund, Länder und Hochschulen

Es entspricht dem Leitbild des aktivierenden Staates und dem Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“, bundesrechtliche Vorgaben abzubauen und Entscheidungsfreiräume zu schaffen. Das Konzept der Bundesregierung zur Neuordnung der Professorenbesoldung beschränkt sich deshalb lediglich auf die Vorgabe der Grundbesoldung der Professoren und die Einführung leistungsbezogener Besoldungsbestandteile.

Bund und Ländern werden bei den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen umfangreiche Handlungsspielräume eröffnet, insbesondere hinsichtlich:

- der Regelung des Vergabeverfahrens,
- der Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen,
- den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen,
- der Ausgestaltung der Leistungsbezüge (Befristung und/oder Dynamisierung),
- der Erklärung der erweiterten Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge;
- der zusätzlichen Honorierung eines Professors für das Einwerben von Mitteln von privater Seite für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität,
- der Erhöhung des Gesamtbudgets für die Leistungsbezüge.

Trotz des Abbaus bundesrechtlicher Vorgaben erfordern die Wahrung der Rechtseinheit und die Notwendigkeit, im Grundsatz gleiche Besoldungsverhältnisse im öffentlichen Dienst aufrechtzuerhalten, eine besoldungsrechtliche Regelung der Grundvergütung. Das Vorhaben hält am Grundsatz einheitlicher Besoldungsregelungen im ganzen Bundesgebiet fest. Die Einführung variabler Besoldungsbestandteile ermöglicht jedoch eine individuelle Besoldung entsprechend der individuellen Leistung.

e) Vergaberahmen

Die Reform knüpft an das derzeitige Gesamtvolumen der Professorenbesoldung an und soll grundsätzlich kostenneutral realisiert werden. Ein dynamischer Vergaberahmen ist bundesgesetzlich definiert, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen. Die Länder haben die Möglichkeit, ihren Vergaberahmen um jährlich durchschnittlich 2 % zu erhöhen.

f) Optionsmodell für vorhandene Professoren

Für alle – nach Inkrafttreten der zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben noch erforderlichen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 77 Abs. 1) neu eingestellten – Professoren gilt das neue System. Die vorhandenen Professoren bleiben weiterhin im alten System und steigen in den altersabhängigen Stufen auf, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse mehr; sie können auf Antrag jederzeit in das neue System wechseln.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Die Vorschrift stellt klar, dass Leistungsbezüge als Dienstbezüge Bestandteil der Besoldung sind.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt, dass Leistungsbezüge zu den Dienstbezügen im Sinne des § 8 gehören.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 1)

Die Änderung berücksichtigt die besondere Struktur der neuen Professorenbesoldung; sie besteht aus einem festen Grundgehalt (Mindestbezüge) und einem ergänzenden variablen Anteil von Leistungsbezügen. Damit handelt es sich weder um aufsteigende, noch um feste Dienstbezüge im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 a. F., sondern um eine Gehaltsstruktur sui generis.

Zu Nummer 5 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (Überschrift des 3. Unterabschnitts im 2. Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§§ 32 bis 35)

§ 32

Die bisherige Bundesbesoldungsordnung C wird durch die neue Bundesbesoldungsordnung W ersetzt.

§ 33

Die Vorschrift bildet den bundesrechtlichen Rahmen für die Vergabe von variablen Leistungsbezügen.

Nach altem Recht steigen Professoren mit zunehmendem Alter in den Grundgehaltsstufen der Bundesbesoldungsordnung C auf. Mit der Reform fallen die bisherigen, vom Lebensalter abhängigen Stufen bei den Grundgehältern und die bisherigen Zuschüsse anlässlich von Berufungs- u. Bleibeverhandlungen nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C weg. Für die neue Bundesbesoldungsordnung W (Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen) werden das Grundgehalt ergänzende variable Leistungsbezüge eingeführt.

§ 33 Abs. 1

§ 33 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsbezügen, die neben dem Grundgehalt gezahlt werden. Die Bezeichnung des Grundgehalts als „Mindestbezug“ im Gesetz macht dabei deutlich, dass das neue Besoldungssystem so konzipiert ist, dass ein Professor im Regelfall zusätzlich zum festen Grundgehalt Leistungsbezüge in einem gewissen Umfang erhält.

Zusätzlich zum festen Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden variable Leistungsbezüge gewährt, und zwar:

- anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere individuelle Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre (einschließlich der Mitwirkung an Prüfungen), Kunst, Weiterbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- für die Übernahme von Funktionen (Dekan, Rektor etc.) oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Durch die Regelung wird im Gegensatz zum alten System der Karriereweg auch an der eigenen Hochschule eröffnet. Leistungsgerechte Gehaltssteigerungen sind künftig auch unabhängig von Berufungsverhandlungen und ohne Notwendigkeit eines Weggangs an eine andere Hochschule möglich:

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nach Satz 1 Nummer 1 können bei Erstberufungen, einem Wechsel der Hochschule oder bei Bleibeverhandlungen an der eigenen Hochschule vergeben werden.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 2 werden für die besondere individuelle Leistung eines Professors gewährt. Sie sind das wichtigste Instrument für die Honorierung konkreter Leistungen in Forschung, Lehre und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bilden einen Kernpunkt der Reform.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 3 werden für die Wahrnehmung von Funktionen (z. B. Dekan, Rektor) oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt. Damit wird die Übernahme von Leitungsämtern an Hochschulen und Fachbereichen künftig im Rahmen der Festsetzung der variablen Gehaltsbestandteile berücksichtigt, d. h., Einbeziehung von Rektoren, Präsidenten, Kanzlern, Dekanen etc. in die neue Bundesbesoldungsordnung W. Satz 3 stellt dabei klar, dass diese Leistungsbezüge nur für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bzw. der Funktion gewährt werden können.

§ 33 Abs. 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig sind, in dem sie in den letzten fünf Dienstjahren durchschnittlich zugestanden haben. Die Festlegung dieses Referenzzeitraumes und der Durchschnittsbildung bewirkt, dass sich die gewährten Leistungsbezüge realistisch in der Höhe des Ruhegehaltes des Betroffenen abbilden.

Zusätzlich wird eine Höchstgrenze von 40 vom Hundert des Grundgehalts als Höchstgrenze für den Anteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach Nummer 1 und 2 festgelegt. Dieser Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Vergleich des voll ruhegehaltfähigen Endgrundgehalts eines Professors in der bisherigen Besoldungsgruppe C 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2. Satz 3 ermöglicht Bund und Ländern – bei einer entsprechenden Regelung im Rahmen des § 33 Abs. 3 auch den Hochschulen –, über diesen Vomhundertsatz hinaus Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig zu erklären.

Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind entsprechend der Regelung für Beamte auf Zeit ruhegehaltfähig; dies rechtfertigt sich aus deren vergleichbarem Charakter. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden naturgemäß nur für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion/Aufgabe gewährt und sind mit dieser sachlich untrennbar verknüpft. Wird die Funktion/Aufgabe nicht bis zum Eintritt in den Ruhestand wahrgenommen, soll ihre frü-

here Wahrnehmung hinsichtlich der Höhe der Versorgung aber nicht unberücksichtigt bleiben.

Treffen jedoch ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen, die vor Beginn des fünfjährigen Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehaltes für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt, um eine ungerechtfertigte Kumulation zu vermeiden.

§ 33 Abs. 3

Satz 1 eröffnet entsprechend dem Votum der Expertenkommission den Ländern einen weiten Handlungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Zuständigkeit, des Vergabeverfahrens sowie der Aufstellung von Kriterienkatalogen für die Vergabe von Leistungsbestandteilen. Dabei ist Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen, indem insbesondere die Bewertung der individuellen Leistungen in einem wissenschaftsadäquaten, strukturierten Verfahren erfolgt, das qualitativen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung tragen muss. Die Expertenkommission hat hierzu ausgeführt:

„Die Bewertung individueller Leistungen ist bei Beamtinnen und Beamten der A- und B-Besoldung sowie bei Richterinnen und Richtern seit langem geübte Praxis und auch bei Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Statusverhältnisses zulässig. Bei Professorinnen und Professoren erfolgt eine Leistungsbewertung heute schon im Rahmen von Berufungsverfahren, bei der Erneuerung befristeter Ausstattungszusagen, bei der Lehrevaluation durch Studierende sowie vielfach bei der Bewilligung von Drittmitteln im Bereich der Forschung. In Niedersachsen gibt es mit der Zentralen Evaluationsagentur der niedersächsischen Hochschulen für die Lehre und einer Forschungsevaluation nach Fachgebieten unter dem Dach der Wissenschaftlichen Kommission bereits ein landesweites Evaluationssystem; eine länderübergreifende Evaluation nach Fächern findet zudem im Rahmen der Selbstorganisation von Universitäten im sog. „Nordverbund“ statt.

Die Leistung einzelner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Lehre ist an deutschen Hochschulen – außerhalb von Berufungsverfahren – bislang fast nur von der studentischen Lehrevaluation erfasst worden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung, der fächerbezogenen Evaluation von Forschung und Lehre sowie von Zielvereinbarungen im Hochschulbereich bisher angewandten Kriterien grundsätzlich auch im Zusammenhang mit der Bewertung individueller Leistungen im Rahmen gesonderter Evaluationsverfahren eingesetzt werden können; bei der Entwicklung von Kriterien für die individuelle Leistungsevaluation muss jedoch die besondere Zielsetzung und Ausrichtung dieses Instruments berücksichtigt werden.

Die Bewertung individueller Leistungen sollte nicht in einem schematischen und obligatorischen Verfahren erfolgen. Bei der Anwendung der Kriterien sollte ein großer Spielraum bestehen, jedoch muss qualitativen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Vorschrift ermächtigt ferner den Landesgesetzgeber zu bestimmen, ob und inwieweit die einzelnen Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Durch die Verknüpfung der Dynamisierung mit dem Umstand der befristeten oder unbefristeten Vergabe der Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 steht den Ländern ein weiter Gestaltungsspielraum offen.

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium des Innern werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 34

Die Norm beinhaltet einen Vergaberahmen für die Gewährung von variablen Leistungsbezügen, durch den die jährlichen Besoldungsausgaben für Hochschullehrer auf Bundes- bzw. Landesebene grundsätzlich konstant gehalten werden und gleichzeitig Spareingriffe durch Reduzierung der variablen Gehaltsbestandteile verhindert werden.

§ 34 Abs. 1

Der Vergaberahmen für das aktuelle Haushaltsjahr wird durch eine Dreisatz-Rechnung wie folgt bestimmt:

Die Besoldungs-Ist-Ausgaben des vorherigen Haushaltsjahres der Empfänger von Dienstbezügen der genannten Besoldungsgruppen werden durch die Anzahl der im Haushaltsplan des Vorjahres für diesen Personenkreis vorhandenen Planstellen (Ist-Stellen) dividiert und dann mit der Anzahl der entsprechenden im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen (Soll-Stellen) multipliziert.

Durch die Einbeziehung der Professoren sowohl der Bundesbesoldungsordnung C als auch der Bundesbesoldungsordnung W in die Berechnung des Vergaberahmens wird sichergestellt, dass die Einführung von Leistungsbezügen grundsätzlich – auch während der Übergangsphase – weder zu Mehr- noch zu Minderausgaben der Haushalte bei Bund und Ländern führt.

Überschreitungen des Vergaberahmens werden in begrenztem Umfang – in Höhe von durchschnittlich zwei vom Hundert pro Jahr – zugelassen, um den unterschiedlichen Verhältnissen in Bund und den Ländern Rechnung tragen zu können. Auch in diesem Punkt berücksichtigt der Gesetzentwurf den Umstand, dass die Länder die Dienstherren der weit überwiegenden Zahl der Professoren sind und räumt ihnen – und dem Bund für seinen Bereich – die Möglichkeit ein, einen Betrachtungszeitraum als Anknüpfungspunkt für die durchschnittliche Budgetüberschreitung festzulegen. So kann auf strukturelle Veränderungen in der Hochschullandschaft flexibel reagiert werden, während gleichzeitig die Personalausgaben im Hochschulbereich langfristig gesteuert werden können.

§ 34 Abs. 2

Um den derzeitigen Besoldungsrahmen für die einzelnen Hochschularten auch zukünftig zu gewährleisten bestimmt Satz 1, dass der Vergaberahmen für Fachhochschulen und Universitäten je gesondert zu berechnen ist.

Satz 2 regelt, inwieweit sich Planstellenumwandlungen auf die Höhe des Vergaberahmens auswirken. Es ist sachgerecht

und entspricht der Haushaltshoheit der Länder, dass sich der Vergaberahmen in dem Umfang vermindert, in dem durch die Umwandlung von W 3- in W 2-Planstellen Minderausgaben entstehen bzw. sich in dem Umfang erhöht, in dem Mehrausgaben aufgrund der Umwandlung von W 2- in W 3-Planstellen entstehen. So bleibt dem jeweiligen Landeshaushaltsgesetzgeber die Möglichkeit, über die Umwandlung von Planstellen den Umfang des Vergaberahmens und der jährlichen Besoldungsausgaben für den Hochschulbereich insgesamt zu steuern.

Das staatliche Interesse an der Einhaltung der Kostenneutralität bezieht sich in erster Linie auf die Bereitstellung öffentlicher Mittel. Satz 3 regelt deshalb, dass private Drittmittel, die den Hochschulen für die Besoldung von Professoren gezahlt werden („Stiftungsprofessur“), bei der Ermittlung der Höhe des Vergaberahmens der Hochschulen außer Betracht bleiben.

Satz 4, 1. Halbsatz trägt dem Gedanken der zunehmenden Budgetierung und Flexibilisierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -durchführung Rechnung. Der Bund und die Länder werden verpflichtet, sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a Haushaltsgrundsätzegesetz eingeführt ist, die Grundsätze für die Ermittlung des Vergaberahmens entsprechend umzusetzen.

Die dynamische Klausel zur Ermittlung des Vergaberahmens des Absatzes 1 führt dazu, dass die Besoldungsausgaben des laufenden Haushaltsjahres von den Besoldungsausgaben des Vorjahres abhängen. Satz 4, 2. Halbsatz regelt deshalb, dass im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Ausgaben, die keine Personalausgaben sind, den Vergaberahmen nicht beeinflussen, d. h., Einsparungen von Sachmittelausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr zur Verstärkung der Personalausgaben genutzt werden, führen zu keiner dauerhaften Erhöhung des Vergaberahmens für die Gewährung von variablen Leistungsbezügen in der Zukunft. Werden andererseits Personalmittel aus nicht besetzten Planstellen für Sachausgaben und Investitionen verwendet, sind diese den Ist-Ausgaben bei der Errechnung des Vergaberahmens zuzuschlagen.

§ 34 Abs. 3

Die Vorschrift definiert die Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1. Neben den Ausgaben für die Besoldung der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vorhandenen Personen sowie der übergangsweise nach altem Recht in der Bundesbesoldungsordnung C verbleibenden Professoren gehören hierzu die Ausgaben für die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld.

Nach altem Recht waren hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in Ämter der Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. der entsprechenden Landesbesoldungsordnungen eingestuft. Besoldungsausgaben für diesen – zukünftig in Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften – Personenkreis werden bei der Berechnung des Vergaberahmens nach Absatz 1 ebenfalls mit einbezogen.

§ 34 Abs. 4

Da in jedem Fall die Grundgehaltssätze der Professoren an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen (im übrigen Regelung durch die jeweiligen Landesgesetzgeber), muss auch der Vergaberahmen entsprechend angepasst werden; Entsprechendes gilt für die Erhöhungen des Bemessungssatzes nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in den neuen Bundesländern.

§ 35

Einnahmemöglichkeiten für Professoren aus Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Weiterbildungsangeboten bestehen bisher nur bei Durchführung solcher Vorhaben in Nebentätigkeit. Hierdurch werden Tätigkeiten aus den Hochschulen herausverlagert, die zum Hauptamt der Professorinnen und Professoren zählen sollten.

§ 35 Abs. 1

Die Vorschrift des Absatzes 1 regelt deshalb die Zulässigkeit einer Forschungszulage. Sie stellt die Grundlage dafür dar, dass Professoren Mittel privater Geldgeber zusätzlich zu der ihnen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Besoldung als Zulage erhalten können. Voraussetzung ist, dass der Professor diese Mittel für ein bestimmtes Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule eingeworben hat und er dieses Forschungsvorhaben auch selbst durchführt.

§ 35 Abs. 2

Eine entsprechende Zulage für aus privaten Drittmitteln finanzierte Lehrvorhaben kann nach Absatz 2 durch den Landesgesetzgeber vorgesehen werden; Voraussetzung dabei ist, dass sich die Regellehrverpflichtung des Professors durch diese Lehrtätigkeiten nicht verringert.

Auf die Zulagen nach dieser Vorschrift findet § 13 (Ausgleichszulage) keine Anwendung, da es sich weder um eine Amts- noch um eine Stellenzulage handelt.

Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 36)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (Aufhebung des § 43)

Aufhebung der Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlass der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung. Zulagen für Hochschulleitungstätigkeiten werden zukünftig durch die variablen Leistungsbezüge abgegolten.

Zu Nummer 10 (Aufhebung des § 50)

Die Vorschrift über die Gewährung einer zusätzlichen Lehrvergütung für Professoren wird aufgehoben. Eine eventuelle Überschreitung des Lehrdeputats durch Professoren wird zukünftig im System der Leistungsbezüge abgegolten.

Zu Nummer 11 (§ 72)

Durch eine Änderung des § 72 wird ermöglicht, Juniorprofessoren bei Bedarf Sonderzuschläge zu zahlen.

Professoren der Besoldungsgruppe W 1 (Juniorprofessoren) können keine variablen Leistungsbezüge erhalten. Dennoch kann es – ebenso wie in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung – aufgrund der Bewerbersituation für die Gewinnung eines qualifizierten Nachwuchswissenschaftlers erforderlich sein, bei der Einstellung finanzielle Anreize zu setzen. Es ist deshalb sachgerecht, den Anwendungsbereich des § 72 auch auf Beamte der Besoldungsgruppe W 1 auszudehnen.

Zu Nummer 12 (§ 77)

§ 77 Abs. 1 (Fortgeltung alten Rechts)

Für die Anwendung des neuen Rechtes der Besoldungsordnung W ist es erforderlich, dass Bund und Länder zunächst die für die Umsetzung der Reform nötigen Regelungen des Verfahrens und der Zuständigkeit der Vergabe von Leistungsbezügen sowie der Vergabekriterien getroffen haben. Absatz 1 bestimmt daher, dass das alte Recht der Professorenbesoldung in einem Land oder beim Bund „jeweils“ noch so lange fortgilt, bis die entsprechenden Regelungen in dem jeweiligen Land oder beim Bund in Kraft getreten sind, längstens jedoch bis zum Ende des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres.

§ 77 Abs. 2 (Optionsmodell)

Bereits vorhandene Professoren können wählen, ob sie im alten System verbleiben oder in das neue System wechseln wollen. Bleiben sie im bisherigen System, so können sie weiterhin in den Altersstufen aufsteigen, jedoch nicht mehr in ein höheres Amt berufen werden (z. B. von C 3 nach C 4). Professoren der Besoldungsgruppe C 4 erhalten ihre nach altem Recht gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt weiterhin, können jedoch keine neuen Zuschüsse nach alten Recht neu aushandeln und erhalten.

Auf Antrag kann der Professor, Leiter oder das Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule jederzeit – dann aber unwiderruflich – in das neue System wechseln. Mit dem Wechsel an eine andere Hochschule wird er automatisch in das neue System überführt, ohne dass es zusätzlich einer Antragstellung bedarf. Beim Wechsel in das neue System können den heutigen C 2- und C 3-Professoren bzw. den Leitern oder Mitgliedern von Leitungsgremien einer Hochschule Ämter der Besoldungsgruppen W 2 bzw. W 3, den heutigen C 4-Professoren nur Ämter der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden. Ob einem C 2- oder C 3-Professor nach dem Wechsel in das neue System ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird, entscheidet der jeweilige Landesgesetzgeber.

§ 77 Abs. 3

Die Vorschrift regelt, dass für die derzeitigen Inhaber der nach neuem Recht nicht mehr ausgebrachten Ämter der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten die vor der Reform geltenden Vorschriften weiter angewendet werden.

Zu Nummer 13 (Bundesbesoldungsordnungen A und B)

a) – Vorbemerkung Nummer 20

Folgeänderung aus der Neuregelung des § 32.

Künftig sind alle bisher in der Besoldungsordnung A und B ausgebrachten Ämter von hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen in der Bundesbesoldungsordnung W geregelt.

b) – Vorbemerkung Nummer 31

Den Ländern wird ermöglicht, wie bisher für Beamte der Bundesbesoldungsordnungen A und B eine gesonderte Abgeltung von besonderen Belastungen durch die Mitwirkung an Prüfungen beizubehalten.

c) bis e) – Streichung von Ämtern

Siehe Begründung zu a).

Zu Nummer 14 (Neufassung der Anlage II)

Folgeänderung aus der Neufassung des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts.

Vorbemerkung Nummer 1

Die Absätze 1 und 2 enthalten bis auf redaktionelle Folgeänderungen aus der Schaffung einer neuen Bundesbesoldungsordnung W keine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Der Absatz 3 bestimmt, dass Juniorprofessoren nach positiver Evaluation eine nichtruhegehaltfähige Zulage i. H. v. 260 Euro (ca. 500 DM) monatlich gewährt wird.

Juniorprofessoren können keine Leistungsbezüge nach § 33 erhalten. Die Zulage trägt deshalb dem Grundgedanken der Reform – stärkere Leistungsausrichtung – auch bei den Juniorprofessoren Rechnung. Sie wird nach einer im Laufe des dritten Jahres nach § 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes n. F. durchzuführenden Zwischenevaluation, also einer unmittelbaren positiven Leistungsbewertung, gewährt.

Vorbemerkungen Nummern 2 und 3

Die Vorbemerkungen Nummern 2 und 3 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Bundesbesoldungsordnung W

In der Bundesbesoldungsordnung W sind alle zukünftigen Ämter für den Hochschulbereich ausgewiesen.

Durch Fußnote 1) zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird klargestellt, dass die Länder jeweils für ihren Bereich nähere Maßgaben für die Ausbringung des Amtes in der jeweiligen Besoldungsgruppe treffen können. Werden derartige Maßgaben getroffen, so ist das jeweilige Amt im Landesbereich nur unter den landesrechtlich bestimmten Voraussetzungen der jeweiligen Besoldungsgruppe nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz zugeordnet.

Zu Nummer 15 (Änderung der Anlage IV)

Folgeänderung der Neufassung des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts.

Zu Nummer 16 (Änderung der Anlage IX)

Folgeänderung der Neufassung des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts.

Artikel 2 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung stellt sicher, dass Zulagen in dem Umfang zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, in dem sie nach dem Bundesbesoldungsgesetz für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Zu Nummer 3 (§ 67)

a) Überschrift

Redaktionelle Anpassung.

b) Absatz 1

aa) Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

bb) Satz 2

Die Regelung bezieht die zu Beamten ernannten Professoren sowie die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen in den Anwendungsbereich des § 67 ein.

c) Absatz 2

aa) Satz 3

Die Neuregelung überträgt den Regelungsgedanken des Satzes 2 (Berücksichtigung der Promotionsvorbereitung als ruhegehaltfähige Dienstzeit) auf entsprechende Habilitationszeiten. Die unterschiedlichen Anrechnungszeiten berücksichtigen die differierenden Vorbereitungszeiten.

bb) Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

cc) Sätze 5 und 6

Die Ergänzung in Satz 5 soll eine Besserstellung der später in das Beamtenverhältnis berufenen anderen Bewerber gegenüber den Laufbahnbeamten vermeiden, bei denen sonstige Zeiten ebenfalls in der Regel nur bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dadurch, dass dies nur im Regelfall gilt, soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Fälle, in denen die Neuregelung zu einer Verschlechterung führen würde, ausgenommen werden können.

Die Regelung des Satzes 6 dient der Klarstellung, dass für Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit keine volle Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgen kann.

Artikel 3 (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

a) Nummer 1

Durch die Regelung werden die Leistungsbezüge nach § 33 bei der Berechnung des Grundbetrages der jährlichen Sonderzuwendung berücksichtigt.

b) Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Regelung vollzieht die Übergangsregelung des § 77 Bundesbesoldungsgesetz für das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung nach.

Artikel 4 (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung)

Durch die Aufhebung des § 43 Bundesbesoldungsgesetz wird die hierzu erlassene Rechtsverordnung des Bundes gegenstandslos und ist daher aufzuheben. Bis zum Inkrafttreten der aufgrund § 31 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz n. F. zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Vorschriften jedoch weiter.

Artikel 5 (Sonderzuschlagsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Änderung der Verordnung hat Gesetzesrang. Die Entsteinerungsklausel regelt, dass der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnung zukünftig auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

Artikel 7 (Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

1.1 Juniorprofessoren:

Die Einführung der Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1 sowie die Einführung der Bewährungszulage nach Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ist für Bund und Länder kostenneutral umsetzbar, da die erforderlichen Mittel und Stellen durch Umwandlung aus den künftig wegfallenden Stellen für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten geschaffen werden.

1.2 Professoren:

Die Einführung der Bundesbesoldungsordnung W mit den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie ergänzender leistungsabhängiger variabler Bezüge ist für Bund und Länder durch die Vorgabe eines dynamischen Vergaberahmens, der auch sicherstellt, dass die durch-

schnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen, grundsätzlich kostenneutral umsetzbar.

Die Höhe ggf. anfallender Mehrausgaben hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

1. der Wahrnehmung der Möglichkeit zum Ausbringen von Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an allen Hochschularten sowie die Besetzung dieser Planstellen,
2. der Wahrnehmung der Wechseloption in das neue Besoldungssystem durch die Professoren in der Übergangsphase,
3. der zukünftigen Entwicklung der Einstellung und des Ausscheidens von Professoren sowie der damit zusammenhängenden Altersstruktur der Professorenschaft,
4. der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um durchschnittlich zwei vom Hundert.

1.2.1 Mehrausgaben während der Übergangsphase:

Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes entstehen für Bund und Länder aufgrund der Ausübung der Wechseloption der Professoren zugunsten der Bundesbesoldungsordnung W sowie der notwendigen Neueinstellungen als Ersatz von altersbedingt ausgeschiedenen Professoren Mehrausgaben, die im Bereich von ca. 81 700 Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 160 TDM/Jahr] (für den Bund: 3 400 Euro/Jahr [nachrichtlich: 6 700 DM/Jahr]; für die Länder: ca. 78 300 Euro/Jahr [nachrichtlich: 159,9 TDM/Jahr]) liegen.

Ab dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Reform für Bund und Länder in der Gesamtbetrachtung für den Bereich der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen grundsätzlich kostenneutral umsetzbar (für den Bund entstehen lediglich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten insgesamt Mehrausgaben in Höhe von ca. 19 750 Euro [nachrichtlich: ca. 38,6 TDM]); für den Bereich der Fachhochschulen können in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von insgesamt bis zu ca. 3,16 Mio. Euro [nachrichtlich: ca. 6,17 Mio. DM] (davon entfallen auf den Bund: ca. 5 000 Euro [nachrichtlich: ca. 9 700 DM]) entstehen.

Die o. a. Kostenaussagen basieren dabei auf folgenden Annahmen:

- für altersbedingt ausgeschiedene Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 werden in gleicher Anzahl neue Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 eingestellt; für ausgeschiedene Professoren der Besoldungsgruppe C 4 werden in gleicher Anzahl neue Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 eingestellt (pro Jahr scheiden die Professoren mit vollendetem 65. Lebensjahr komplett sowie 15 % der Professoren der Altersklasse vollendetes 61. bis 64 Lebensjahr aus, die neu eingestellten Professoren werden mit vollendetem 37. Lebensjahr eingestellt)
- zusätzlich wechseln Professoren in die Besoldungsordnung W, die sich dadurch im Grundgehalt verbessern (Option: Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach W 2 sowie Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nach W 3).

1.2.2 maximale Mehrausgaben durch Erhöhung des Vergaberahmens

Sofern der Bund und die Länder die Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um zwei vom Hundert in Anspruch nehmen, entstehen für Bund und Länder durchschnittliche Mehrausgaben in Höhe von bis zu ca. 46,3 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: 90,4 Mio. DM/Jahr] (für den Bund: ca. 0,6 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 1,1 Mio. DM/Jahr]; für die Länder: ca. 45,7 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 89,3 Mio. DM/Jahr].

2. Vollzugsaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich nicht benötigt.

Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

IV. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) begrüßen grundsätzlich die Einführung einer stärker leistungsorientierten Besoldungsstruktur im Hochschulbereich.

Von DBB und DGB wird insbesondere die besoldungssystematische Aufwertung der Fachhochschulen befürwortet. Der DBB begrüßt ausdrücklich den ersatzlosen Wegfall der bisherigen individuellen Besoldungsobergrenze (bisher B 10).

DBB und DGB kritisieren die Vorgabe der **Kostenneutralität** der Reform, die nach Ansicht des DBB befürchten lässt, dass nicht genügend Mittel für Leistungsbezüge insbesondere von herausragenden Wissenschaftlern zur Verfügung stehen werden. Die Möglichkeit der Überschreitung des Vergaberahmens um durchschnittlich 2 % wird vom DGB insbesondere für den „Nachholbedarf“ der neuen Länder als nicht ausreichend angesehen.

Der CGB hält die **Grundgehaltssätze** der neuen Bundesbesoldungsordnung W für zu niedrig, um Experten aus der Wirtschaft und dem Ausland zu gewinnen.

Der DBG lehnt die Möglichkeit, variable Bezüge für besondere Leistungen unbefristet zu vergeben, ab.

Der DBB sieht infolge der Übertragung umfangreicher Kompetenzen auf die Länder die Einheitlichkeit der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern gefährdet. DBB

und DGB fordern **bundesgesetzliche Vorgaben** hinsichtlich des Verfahrens, der Kriterien sowie der Zuständigkeiten der Vergabe von Leistungsbezügen. Der DGB fordert darüber hinaus bundeseinheitliche Bestimmungen über die Ausbringung der Ämter W 2 und W 3 an allen Hochschulen.

Im Hinblick auf das Prinzip der Versorgung aus dem letzten Amt werden seitens des DBB die Festlegung eines so genannten Referenzzeitraums für die **Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen** – 5 Jahre – sowie die vorgesehene Durchschnittsberechnung (§ 33 Abs. 2 Satz 1) abgelehnt. Die grundsätzliche Begrenzung des Umfangs der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge auf 40 Prozent des Grundgehalts (§ 33 Abs. 2 Satz 1) wird ebenfalls seitens DGB und DBB abgelehnt.

Schließlich geht der DBB davon aus, dass wegen der zukünftig notwendigen Bewertungen der Leistungen von Professoren entgegen der Entwurfsbegründung erheblicher zusätzlicher **Vollzugsaufwand** entstehen werde.

Der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen und der Deutsche Bundeswehr-Verband haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu der Kritik der Verbände nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Trotz der Vorgabe **grundsätzlicher Kostenneutralität** werden an den Hochschulen schon nach kurzer Zeit Mittel für variable Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Der bundesrechtlich festgelegte „Vergaberahmen“ sichert primär die Erhaltung des bisherigen Besoldungsvolumens für Professoren; es wird garantiert, dass Leistungsbezüge tatsächlich gezahlt werden. Die Regelung verhindert somit Spareingriffe zu Lasten der neu eingeführten variablen Gehaltsbestandteile an Hochschulen. Die Möglichkeit, diesen Rahmen jährlich um durchschnittlich 2 % zu überschreiten, lässt insbesondere den neuen Ländern ausreichenden Spielraum, ihre Besoldungsausgaben für Professoren spürbar zu erhöhen. Durch den Wegfall der bisher geltenden individuellen Besoldungsobergrenze wird die Möglichkeit geschaffen, in Einzelfällen besonders hohe Leistungsbezüge zu zahlen, um Spitzenkräfte z. B. auch aus der Industrie für die Hochschule zu gewinnen.

Durch bundesrechtliche Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der Grundgehaltssätze der neuen Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen – wird die **Einheitlichkeit der Besoldung und Versorgung** in Bund und Ländern garantiert. Dass es künftig Unterschiede in der Praxis der Vergabe variabler Leistungsbezüge geben wird, ist dem neuen stärker leistungsbezogenen und flexibleren Besoldungssystem immanent.

Eine bundesgesetzliche detaillierte Regelung des **Vergabeverfahrens** und der **Vergabekriterien** ist angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern sowie an den Hochschulen nicht möglich. Gerade vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG müssen hier unter Mitwirkung der Hochschulen wissenschaftsadäquate Regelungen gefunden werden (vgl. auch das Votum der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“). Dass Leistung von Professoren messbar ist, zeigen die schon heute erfolgenden Leistungsbewertungen im Rahmen von Berufungsverfahren, bei der Erneuerung befristeter Ausstattungszusagen, bei der Lehrevaluation durch Studierende sowie vielfach bei der Bewilligung von Drittmitteln im Bereich der Forschung.

Bundesrechtliche Vorgaben hinsichtlich des Verhältnisses der einzurichtenden W 2-und W 3-Ämter an den verschiedenen Hochschularten sowie hinsichtlich der Frage der Befristung von Leistungsbezügen stünden im Widerspruch zu dem Ziel, Entscheidungsspielräume für die Länder zu eröffnen.

Durch die Vorgabe, dass grundsätzlich höchstens 40 Prozent des Grundgehalts **ruhegehaltfähig** sind, wird sichergestellt, dass die Versorgungslasten – die fast ausschließlich von dem Ländern zu tragen sind – nicht ausgeweitet werden, sondern grundsätzlich konstant bleiben. Bund und Länder können Leistungsbezüge darüber hinaus für ruhegehaltfähig erklären.

Die Festlegung eines **„Referenzzeitraumes“** von 5 Jahren sowie die entsprechende Anwendung der Regelung für Zeitbeamte (§ 15a BeamtVG) tragen den Besonderheiten des neuen flexiblen Besoldungssystems Rechnung: Die während der aktiven Zeit erhaltenen Leistungsbezüge sollen sich angemessen in der Versorgung des Betroffenen abbilden. Dabei trägt der Referenzzeitraum dem besonderen Charakter variabler Bezüge Rechnung.

Im Übrigen wird auf die Begründung verwiesen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat geht davon aus, dass die Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz insgesamt kostenneutral erfolgt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 32 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist § 32 wie folgt zu fassen:

   „§ 32
   Bundesbesoldungsordnung W

   (1) Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die Grundgehaltssätze sind in Anlage IV ausgewiesen.

   (2) Abweichend von Absatz 1 können durch Landesrecht die Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen werden.“

   Begründung

   Die Einbeziehung des in Abs. 2 genannten Personenkreises, insbesondere der Kanzler von Hochschulen, in die neue Besoldungsordnung W wird unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Reformvorhabens als nicht systemgerecht angesehen. Vor allem der Kanzler als „Verwaltungsleiter“ der Hochschule ist weder von seinen Befähigungsvoraussetzungen noch von seiner Funktion her mit einem Wissenschaftler vergleichbar.

   Für diesen Personenkreis bestehen gegenwärtig auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B landesgesetzlich bewertete Ämter unter Berücksichtigung des Stellengefüges dieser Besoldungsordnungen.

   Die Länder sollen daher – wie bisher – die Möglichkeit haben, die Einstufung der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, landesgesetzlich in den Besoldungsordnungen A und B zu bestimmen.

   Die Einstufung der Ämter in den Besoldungsordnungen A und B erfolgt gemäß § 18 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung; auf den Einstufungsrahmen nach Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B soll dabei verzichtet werden. Mit Blick auf künftige Budgetierungsregelungen an den Hochschulen im Rahmen der Haushaltsflexibilität wird den Ländern somit ein Handlungsspielraum eröffnet.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 33 Abs. 1 Satz 1 die Wörter “ „als Mindestbezug gewährten“ zu streichen.

   Begründung

   Das neue Besoldungssystem zielt darauf ab, dass Professoren neben dem festen Grundgehalt variable Leistungsbezüge in einem gewissen Umfang erhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Grundgehalt die amtsangemessene Alimentation darstellt, das durch individuelle Leistungsbezahlung ergänzt werden kann. Mit dem Grundsatz individueller Leistungshonorierung ist es allerdings nicht vereinbar, ausnahmslos jedem Professor zusätzlich zum festen Grundgehalt Leistungsbezüge in Aussicht zu stellen. Es darf daher keineswegs der Eindruck entstehen, das Gesetz gebe einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungsbezüge; es kann und muss auch Professoren geben, die lediglich das Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe erhalten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 § 33 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „oder der Hochschulleitung“ durch die Wörter „, der Hochschulleitung oder der Leitung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule durch Kooperationsvertrag verbunden sind“ zu ersetzen.

   Begründung

   Gemeinsam berufene Professoren nehmen ihre Dienstaufgabe Forschung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen wahr. Aus diesem Personenkreis rekrutiert sich häufig die Leitungsposition der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Da es sich bei dieser Leitungsfunktion um eine auf einen befristeten Zeitraum begrenzte und sehr verantwortungsvolle Tätigkeit handelt, die auch sehr viel zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, ist sie mit den übrigen im Katalog der Leistungsbezüge genannten Funktionen vergleichbar und sollte daher ausdrücklich in diesen aufgenommen werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1a – neu – BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 § 33 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

   „(1a) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Sie dürfen den Unterschiedsbetrag ferner dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor einer deutschen Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule abzuwenden und der Professor bereits an seiner bisheri-

gen Hochschule nach Satz 1 Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag übersteigen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.“

Begründung

Die Notwendigkeit, die Höhe der individuellen Bezüge eines Professors der Höhe nach zu begrenzen, wurde bereits in der Länderanhörung von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen betont. Die Bezüge sollten daher in Anlehnung an die bisher in Vorbemerkung Nr. 2 BBesO C festgeschriebene Obergrenze auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 begrenzt werden.

Eine Überschreitung dieser Obergrenze kann jedoch in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- in Fällen, in denen ein Professor aus dem Ausland gewonnen oder in denen eine Abwanderung in das Ausland abgewendet werden soll (vgl. hierzu bereits bisher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1a BBesO C),
- in Fällen, in denen ein Professor aus dem übrigen Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen, also etwa dem Bereich der Wirtschaft, gewonnen oder in denen eine Abwanderung in diese Bereiche abgewendet werden soll (vgl. hierzu bereits bisher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1a und b BBesO C sowie den Vorschlag des Bundesministeriums des Innern in der Entwurfsfassung Stand 29. Dezember 2000),
- in Fällen, in denen ein Professor einer deutschen Hochschule gewonnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule abgewendet werden soll und der Professor bereits an seiner bisherigen deutschen Hochschule (infolge des Ausnahmetatbestands in § 33 Abs. 2 Satz 1 BBesG, also nicht § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG!) Bezüge erhält, die die Obergrenze überschreiten – auf diese Weise wird (z. Bsp. nach einer Auslandsberufung) ein zweiter bezügeverbessernder Ruf innerhalb Deutschlands ermöglicht und dem betreffenden Professor auch innerhalb Deutschlands eine Perspektive für weitere Entwicklung gegeben. Ein dritter bezügeverbessernder Ruf innerhalb Deutschlands wird dadurch ganz bewusst nicht ermöglicht; wurden die Bezüge bereits einmal unter Anwendung des § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG erhöht, so kann § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG wegen seiner Bezugnahme auf Satz 1 des Absatzes nicht nochmals angewandt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die dem Professor angebotenen innerdeutschen Bezüge gegenseitig allzu hoch aufschaukeln können und sich so immer weiter von der Obergrenze entfernen.

Die hinsichtlich der Obergrenze bestehenden Ausnahmetatbestände sind restriktiv zu handhaben.

Systemgerecht (vgl. § 32 BBesG) sollten auch die Bezüge der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder an Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, entsprechend § 33 Abs. 1a BBesG der Höhe nach begrenzt werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

   „Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen wurden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass befristet gewährte Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bei wiederholter Vergabe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, wenn sie dem Amtsträger jeweils mindestens zehn Jahre gewährt worden sind. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können durch Landesrecht über den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.“

   Begründung

   Die vom Bund vorgeschlagene Regelung würde nicht nur einen Systembruch in der Beamtenversorgung darstellen, sondern wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 61 S. 43). Die Beamtenversorgung berechnet sich grundsätzlich aus dem letzten Amt. Eine Berechnung, die auf das durchschnittliche Lebenseinkommen oder auf einen für eine längere Zeit des Berufslebens gebildeten Mittelwert abstellt, findet nicht statt. Die vom Bund vorgeschlagene Durchschnittsbetrachtung führt darüber hinaus selbst dann schon zu ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums auch nur sehr kurzfristig Leistungsbezüge bezogen wurden, ohne dass diese das Amt maßgeblich prägen konnten oder die langfristige Amtsführung des Begünstigten auch nur entfernt realitätsgerecht widerspiegeln würden.

   Der Alternativentwurf fügt sich dagegen unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in die Systematik der Beamtenversorgung ein. Er sieht entsprechend den versorgungsrechtlichen Grundsätzen die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nur unter der Voraussetzung vor, dass diese jeweils über einen gewissen Zeitraum gewährt wurden, wenn sie also amtsprägend und aussagekräftig für die Amtsführung durch den Begünstigten sind. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge stehen denknotwendig auch bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. Für befristete Leistungsbezüge hatte bereits der Arbeitskreis für Besoldungsfragen eine wiederholte Vergabe gefordert und sich dabei auf die frühere Vorbemerkung Nr. 3a BBesO A und B bezogen, an der sich Satz 2 des Alternativentwurfs orientiert. Näheres soll entsprechend dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Versorgung durch Landesrecht bestimmt werden können.

   Die Ergänzung in Absatz 2 durch den neuen Satz 4 dient im Übrigen der Klarstellung, dass der Betrag der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG bei der entsprechenden Anwendung des § 15a BeamtVG als Unterschiedsbetrag gilt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 34 Abs. 1 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 § 34 Abs. 1 sind die Wörter „Leistungsbezüge eines Dienstherrn“ durch die Wörter „Leistungsbezüge in einem Land und beim Bund“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die im Entwurf enthaltene Formulierung ist mit der Rechtslage im Land Berlin nicht in Einklang zu bringen und kann daher rahmenrechtlich nicht sinnvoll umgesetzt werden. Die staatlichen Hochschulen Berlins sind nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern sie besitzen – im Gegensatz zu den Hochschulen in den übrigen Bundesländern – auch jeweils eigene Dienstherreneigenschaft. Da Absatz 2 bei der Bildung von Vergaberahmen von der Zusammenfassung gleichgearteter Hochschulen ausgeht, ist es für Berlin unabdingbar, den Vergaberahmen nicht auf die Leistungsbezüge eines „Dienstherrn“ zu beziehen, sondern auf die Leistungsbezüge des Landes. Aus den gleichen Gründen war seinerzeit auch bei der Formulierung des bisherigen § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Vorschrift über Obergrenzen) formuliert worden: „In einem Land und beim Bund …“

8. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 35 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist § 35 wie folgt zu fassen:

   „35
   Forschungs- und Lehrzulage

   Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann; eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. § 13 findet keine Anwendung.“

   Begründung

   In gleicher Weise wie für die Lehrzulage sollte auch die Gewährung einer Forschungszulage nur nach näherer Regelung durch Landesrecht erfolgen können. Wenn das Bundesrecht insoweit schon keine bundeseinheitlichen näheren Bestimmungen der Vergabevoraussetzungen vorgeben möchte, sollte zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass durch Landesrecht landeseinheitlich Maßstäbe z. B. hinsichtlich der Höhe der Zulage festgelegt werden können. Die Festlegung der Höhe der Zulage wäre im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Besoldung im Übrigen ohnehin geboten.

   Die Zulagen nach § 35 sollen ausschließlich aus eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Zulagen auf die Dauer des Drittmittelzuflusses zu beschränken sind.

   Der Hinweis auf die Nichtanwendung des § 13 BBesG dient der Klarstellung.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 77 Abs. 1 und 2 BBesG)

   In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 77 Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1,“ zu streichen.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des § 13 Abs. 1 Satz 5 und des § 13 Abs. 4 Satz 1 BBesG nicht vor. Die Notwendigkeit für eine Übergangsregelung stellt sich deshalb insoweit nicht.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 77 Abs. 4 – neu – BBesG)

    In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 77 folgender Absatz 4 anzufügen:

    „(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Absatz 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.“

    Begründung

    Bei der Berechnung des Vergaberahmens ist es notwendig, diejenigen Strukturverzerrungen von vornherein auszugleichen, die daraus entstehen, dass abweichend vom geltenden Recht im universitären Bereich teils noch in erheblichem Umfang C 2-Stellen vorhanden sind, denn die Berücksichtigung dieser Stellen würde den Vergaberahmen in nicht vertretbarer Weise vermindern. Diesem Zweck dient der vorgeschlagene neue § 77 Absatz 4.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (Anlage II Besoldungsgruppe W 3 BBesG)

    In Artikel 1 Nr. 14 ist in Anlage II Besoldungsgruppe W 3 nach der Amtsbezeichnung

    „Prorektor der …“

    die Amtsbezeichnung

    „Konrektor der …“ und der Fußnotenhinweis „[1)2)]“

    einzufügen.

    Begründung

    Im Landeshochschulrecht der Freien Hansestadt Bremen führen die in den anderen Ländern als Prorektoren bezeichneten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Konrektor.

    Entsprechend ist in der Besoldungsgruppe W 2 ein solches Amt ausgebracht worden. Um die Gleichbehandlung der Prorektoren und der Konrektoren sicherzustellen, ist ein entsprechendes Amt auch in der Besoldungsgruppe W 3 auszubringen.

12. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

    In Artikel 3 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

    ‚a) In Nummer 1 wird die Angabe „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,“ durch die Angabe „Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,“ ersetzt.‘

Begründung

Der Wortlaut des Regierungsentwurfs ist zu weit gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes wird bei der Bemessung des Grundbetrages auf laufende Bezügebestandteile abgestellt. Die Sonderzuwendung honoriert nämlich den im ablaufenden Jahr geleisteten dienstlichen Einsatz und ist zugleich Anreizzahlung, entsprechend fortzufahren. Deshalb haben als Einmalzahlungen vergebene Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG n. F. prinzipiell außer Ansatz zu bleiben. Andernfalls könnte mit Einmalzahlungen gerade im Dezember (maßgeblicher Stichtag: 1. Dezember) missbräuchlich die Sonderzuwendung in die Höhe getrieben werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Kostenneutralität

   Die Bundesregierung unterstützt den Standpunkt des Bundesrates, dass die Neuregelung der Professorenbesoldung insgesamt kostenneutral erfolgt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 32 BBesG)

   Einstufung der Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, landesrechtlich die Einstufung der Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, in den Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzulassen. Die als neuer Absatz 2 vorgeschlagene Öffnungsklausel sollte deshalb der bisherigen Regelung in § 32 des Regierungsentwurfs angefügt werden. Um auch dem Bund für seine Hochschulen die gleichen Handlungsspielräume wie den Ländern zur Verfügung zu stellen, ist eine entsprechende alternative Einstufungsmöglichkeit auch für den Bundesbereich (Kanzler der Universitäten der Bundeswehr) vorzusehen.

   Die vorgeschlagene weiter gehende Änderung des § 32 BBesG würde dagegen auch die Ämter von Professoren in die Öffnungsklausel zur landesrechtlichen Einstufung in die Bundesbesoldungsordnungen A und B einbeziehen. Dies würde über das vom Bundesrat angestrebte Regelungsziel hinausgehen. Ausweislich der Begründung des Bundesrates soll die Öffnungsklausel nur einen Personenkreis erfassen, der weder hinsichtlich der Befähigungsvoraussetzungen noch der Funktion mit Wissenschaftlern vergleichbar ist. An der Regelung im Regierungsentwurf wird unverändert als neuer § 32 Abs. 1 BBesG festgehalten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

   „Mindestbezug“

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Die Bezeichnung des Grundgehalts als „Mindestbezug“ im Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlung von Leistungsbezügen zusätzlich zum Grundgehalt. Die festen Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 stellen – auch ohne zusätzliche Leistungsbezüge – die amtsangemessene Alimentation dar. Die ausdrückliche Bezeichnung des Grundgehalts als „Mindestbezug“ ist ein wichtiges positives Signal für die Betroffenen, auf das nicht verzichtet werden kann.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG)

   Leistungsbezüge für die Leitung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Nach der Zielsetzung des Regelungsvorschlages soll die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen oder anderen besonderen Aufgaben an den Hochschulen zusätzlich durch variable Leistungsbezüge honoriert werden können. Die Übernahme der Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist ggf. durch die Einrichtung selbst zu vergüten.

   Die personelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen gemeinsamer Berufungen und die Tätigkeit von Professoren in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird wie bisher in Kooperationsvereinbarungen geregelt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 1a – neu – BBesG)

   Besoldungsobergrenze

   Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BBesG)

   Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag auf der Basis des vom Bundesrat hervorgehobenen Rechtsgedankens des § 5 Abs. 3 BeamtVG grundsätzlich zu.

   Unabhängig davon weist sie darauf hin, dass die Regelung im Regierungsentwurf im Einklang mit versorgungsrechtlichen Grundsätzen steht und verfassungsgemäß ist.

   Zur Klarstellung und Anpassung an die Regelungssystematik wird vorgeschlagen, in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

   „Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.“

   In der Folge ist dann auch § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

   „2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 3 und“

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 34 Abs. 1 BBesG)

   Vergaberahmen

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 35 BBesG)

   Forschungs- und Lehrzulage

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als dem Landesgesetzgeber die Einführung der Forschungszulage ebenso wie bei der Lehrzulage freigestellt wird. Da die Zulagen ausschließlich aus eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden, ist die Begrenzung der Zulagengewährung auf die Dauer des Drittelmittelzuflusses sachgerecht. Um auch dem Bund für seine Hochschulen die gleichen Handlungsspielräume wie den Ländern zur Verfügung zu stellen, ist die Regelung dahin gehend zu ergänzen, auch im Bundesbereich Forschungs- und Lehrzulagen zu ermöglichen; entsprechendes gilt für die bisher nur den Ländern eingeräumte Möglichkeit der Regelung einer Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (Nr. 13b des Gesetzentwurfes).

   Die Regelung in Satz 2 des Vorschlags des Bundesrates ist als klarstellender Hinweis entbehrlich. Da es sich bei der Forschungs- und Lehrzulage weder um eine Amts- noch um eine Stellenzulage handelt, folgt die Nichtanwendbarkeit des § 13 BBesG bereits aus geltendem Recht; eine gesonderte Feststellung wäre missverständlich.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 77 Abs. 1 und 2 BBesG)

   Übergangsregelung

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

   Der Vorschlag betrifft eine redaktionelle Verweisung in der Übergangsregelung auf Änderungen der Ausgleichszulage nach § 13 BBesG, die ursprünglich für den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehen waren.

   Die Verweisung ist weiterhin notwendig, weil diese zugrunde liegenden Folgeänderungen noch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung eingebracht werden sollen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 77 Abs. 4 – neu – BBesG)

    Übergangsregelung zur Berechnung des Vergaberahmens

    Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (Anlage II Besoldungsgruppe W 3 BBesG)

    Amtsbezeichnung „Konrektor“

    Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

12. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

    Bemessung der Sonderzuwendung

    Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333